

In einem einleitenden Beitrag zeichnet der Herausgeber die Bedeutung Kardinal COSTANTINI's für die Neuausrichtung der Mission (7—11). In einem umfangreichen ergänzenden Kapitel (65—103) wird, ebenfalls von P. Freitag, eine Übersicht geboten über Lage der Mission im letzten Jahrzehnt (1950—1960), über die bestimmenden Faktoren und die Forderungen der neuen Situation sowohl in der Gesamtmission wie in den einzelnen Missionsländern.

Münster (11. 12. 1962)

P. Martin Booz OFMCap

FUNK, JOSEF, SVD: *Einführung in das Missionsrecht* (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin, Siegburg, 3) Steyler Verlagsbuchhandlung/Kaldenkirchen 1958, 156 S., brosch. DM 9,80.

Die *Einführung*, die nicht erschöpfend ist und es auch nicht sein will, ist zunächst für Missionare und Missionskandidaten bestimmt. In der Einleitung werden Grundbegriffe, Quellen und Literatur behandelt. Der erste Teil umfaßt das primäre Missionsverfassungsrecht, der zweite das sekundäre Missionsverfassungsrecht, der dritte das Missionsverwaltungsrecht.

Unter rein formal-stilistischem Gesichtspunkt stören überflüssige Wendungen und unpassende Übergänge (z. B. es sei erwähnt, es sei hingewiesen, es sei bemerkt, wir betrachten die Zuständigkeit, darüber läßt sich sagen u. a.). Die Definition von Völkerrecht als Abmachungen zweier oder mehrerer souveräner Völker ist anfechtbar; es handelt sich im Völkerrecht um Abmachungen zwischen Staaten (26). Für den Eheprozeß ist nicht das ganze Vierte Buch des Kodex maßgebend, sondern nur die *Pars prima* (154). Die Bezeichnung von Orden als laikalen Instituten nimmt doch wohl zu wenig Rücksicht auf Orden mit wesentlich priesterlichem Personal (87). Neben der Instruktion der Sakramentenkongregation für die Diözesengerichte von 1936 sollten auch die *Regulae servandae* von 1923 für das Gerichtsverfahren bzgl. matrimonium ratum erwähnt werden (154). Vor der Ernennung, Veröffentlichung, Besitzergreifung (47) muß auch die Benennung (*designatio personae*) erwähnt werden. Im dritten Teil werden unter dem Titel ‚Verwaltungsrecht‘ auch das Prozeß- und Strafrecht angeführt (154), aber Justiz und Verwaltung sind im kirchlichen Recht voneinander unterschieden. Zur Information der im Missionsgebiet tätigen Missionare wäre eine kurze Übersicht über das Verfahren beim Beatifikationsprozeß, wenigstens über das oberhirtliche Erhebungsverfahren, nützlich.

Da es sich hier um eine ‚Einführung‘ handelt, müssen manche Wünsche, z. B. bzgl. Literatur, zurückgestellt werden. Wenn Rezensent sich auch nicht mit jeder Ansicht und Ausführung des Verfassers einverstanden erklären will, so ist doch die Arbeit von P. FUNK ein praktisch-brauchbarer Wegweiser zur Erkenntnis und Findung alles dessen, was den rechtlichen Aufbau des Missionswesens im Ganzen und wichtige Entscheidungen zu Einzelfragen betrifft.

Münster/Westf.

Max Bierbaum

*Geht hin in alle Welt ...* Die Missionsenzykliken der Päpste Benedikt XV., Pius XI., Pius XII. und Johannes XXIII. Hg. von E. Marmy und I. Auffer Maur OSB. Paulusverlag/Freiburg (Schweiz) 1961. 201 S., Ln. DM 9,80

Zweifelsohne ist es in unserer missionsinteressierten Zeit ein besonderes Anliegen, die Missionsrundschriften der Päpste weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde müssen wir den Hg. für das handliche Büchlein dankbar sein. Eine jeder Enzyklika vorgesetzte Gliederung und ein Sachver-

zeichnis von nahezu 37 Seiten (163—200) erleichtern die Orientierung über die vielfältigen Fragen und Probleme der Mission, die in den angeführten Rundschreiben behandelt sind. Die beiden Rundschreiben Papst Pius' XII. an die Katholiken Chinas „Ad Sinarum gentem“ und „Ad Apostolorum principis“ werden von den Hg. unter die Missionszyklen gerechnet, was sie dem Terminus technicus nach nicht sind.

Anerkennenswert ist das Bemühen der Hg., bei der Übersetzung auf den ursprünglichen lateinischen Wortlaut zurückzugreifen. In einigen Fällen (vgl. etwa S. 29—32) scheint die Übersetzung allerdings etwas unglücklich zu sein. Die geläufigen Ausdrücke „Missionar“ und „Mission“ als „fade Ausdrücke“ (6) zu bezeichnen, ist mehr als gewagt. Trotz einiger Fehler und Mängel, die bei einer Neuauflage zu verbessern wären, darf diese Ausgabe der Missionsrundschreiben als recht brauchbar und empfehlenswert gelten.

Münster/Westf.

P. J. Schmitz

GONZALEZ, JOSE MARIA, OP: *Historia de las Misiones Dominicanas de China*, III. 1800—1900 (Madrid 1960) IV. 1900—1954 (Madrid 1955) 395 und 495 pp.

Die China-Mission der spanischen Dominikaner (*españolas* hätte im Titel beigefügt werden sollen) hat bisher keine moderne, zusammenfassende Geschichtsschreibung gefunden. Die alten Geschichtsschreiber der Provinz (ADUARTE-SANTA CRUZ-SALAZAR-COLLANTES [1640—1783]) bringen viel Material, ebenso die sechsbändige *Historia* von FERRANDO FONSECA (Madrid 1870—1872). Hervorzuheben ist TOMMASO GENTILI, *Memorie di un Missionario Domenicano*, 3 Bde (Rom 1887—1888), der nicht nur seine persönlichen Erlebnisse schildert (1853—1883), sondern alle vorherigen Nachrichten im Zusammenhange darbietet unter Einfügung vieler neuer Dokumente, aber ohne Quellennachweise. Nun hat P. JOSE M. GONZALEZ die Aufgabe übernommen. Er war seit 1921 Missionar in Foochow und hat nach seinem Ausscheiden mit unermüdlichem Fleiß die reichen Archive des Ordens in Manila sowie die römischen Archive durchforscht. Er legt nun, beginnend mit dem letzten Band, das Ergebnis seiner Forschungen vor. Der erste Band, der das 17. Jh. umfaßt, ist im Druck, während der 2. für das 18. Jh. im MS vorliegt. Die erste Hälfte des 18. Jh. hatte er bereits behandelt in dem Werke: *Misiones Dominicanas en China* (1700—1750), 2 Bde (Madrid 1952/58).

Die Darstellung erfolgt in chronistischer Form, indem in Bd 3 in den Kapiteln je 10 Jahre zusammengefaßt werden. Sonderfragen werden dabei in besonderen Abschnitten behandelt. Voraus geht jeweils ein Abschnitt über die Gesamtlage Chinas, wie sie zum Verständnis der Vorgänge in Fukien notwendig erscheint — meist ohne Nachweise. Die Behandlung folgt wesentlich den reichlich zitierten und mit genauen Nachweis belegten Manuskripten. Jedem Kapitel folgt eine kurz zusammenfassende Bibliographie der benutzten Literatur und der Quellen.

Das 19. Jh. übernahm die Erbschaft des 18. Trotz des Verbotes der Regierung und aller Verluste bestand noch eine Christengemeinde von 15 000—18 000 eifrigen Christen, besonders in Fogan und Foochow. Sie wurden von sechs Missionaren (darunter ein Chinese) betreut; drei von ihnen waren über 60 Jahre alt, fast alle waren kränklich, einer starb bald. Dazu wurden ihnen 1801 die verlassenen Missionen der Jesuiten und Franziskaner im Süden und Nordwesten sowie in Chekieng und Kiangsi zur Administration übergeben. Dafür sollte von Macao ein (!) chinesischer Priester bereitgestellt werden. Nachschub